

Satzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt öffentlichen Rechts für die gemeinsame Leitstelle für den Rettungsdienst und den Brandschutz für den Landkreis und die Stadt Osnabrück vom 4. November 2008 (Amtsblatt 2009, S. 3 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 8./9. Dezember 2014*

Präambel

Die gemeinsame Aufgabenerfüllung dient der Anhebung des Sicherheitsniveaus durch die schnellere und qualitativ bessere Versorgung der Bürger, sowie der Erzielung wirtschaftlicher Kostenvorteile gegenüber den bisherigen einzelnen Leitstellen. Die Qualität und Effizienz kann durch den Ausbau zu einer sog. „Kooperativen Leitstelle“ oder weitere Kooperationen verbessert werden.

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) Der Landkreis Osnabrück und die Stadt Osnabrück errichten für das in § 2 festgesetzte Zuständigkeitsgebiet eine gemeinsame kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (Anstalt) als Trägerin einer Leitstelle für den Rettungsdienst und den Brandschutz. Die Anstaltsträger, der Landkreis Osnabrück und die Stadt Osnabrück, übertragen die ihnen nach den § 6 NRettDG und § 3 I Nr. 5 und § 4 NBrandSchG obliegenden Aufgaben auf die Anstalt. Darüber hinaus unterstützt die Anstalt die beteiligten Kommunen in Fällen des Katastrophenschutzes.
- (2) Die Anstalt hat ihren Sitz am Standort der Leitstelle im Kreishaus, Am Schölerberg 1, in Osnabrück. Die Anstalt trägt den Namen „Regionalleitstelle Osnabrück kAöR“.
- (3) Die Anstalt übernimmt die Aufgabe der Errichtung und des Betriebes einer gemeinsamen, integrierten Leitstelle für den Landkreis und die Stadt Osnabrück als eigene Aufgabe. Sie nimmt alle Aufgaben wahr, die die Leitstellen der Anstaltsträger bislang durchgeführt haben. Zur Errichtung und Bereitstellung der erforderlichen Infrastruktur, insbesondere der technischen Anlagen, kann sie sich Dritter bedienen. Die Anstalt gewährleistet den technischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Aufbau und Betrieb der neuen Leitstelle entsprechend den rechtlichen Vorgaben.
- (4) Die Anstalt hat das Recht, für das übertragene Aufgabengebiet nach Maßgabe des § 143 NKomVG mit Zustimmung der jeweiligen Hauptorgane der Anstaltsträger Satzungen zu erlassen. Sie hat zudem das Recht zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung von Gebühren, Beiträgen und Kostenerstattungen.

*) Lesefassung der Satzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt öffentlichen Rechts für die gemeinsame Leitstelle für den Rettungsdienst und den Brandschutz für den Landkreis und die Stadt Osnabrück vom 4. November 2008 unter Berücksichtigung der Änderungssatzung vom 8./9. Dezember 2014

Satzungsänderungen	Amtsblatt (Jahr/Seite)	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
28.06.2011	2011, 61	§ 1, § 5	Änderungen
08./09.12.2014	2014, 68 f.	§ 1, § 5, § 6, § 8, § 9, § 10, § 11	Änderungen

- (5) Die Anstalt besitzt die Dienstherrenfähigkeit.
- (6) Die Anstalt führt ein Dienstsiegel mit dem Schriftzug „Regionalleitstelle Osnabrück kAöR“. Das Dienstsiegel kann das jeweilige Wappen bzw. Logo der beiden Träger enthalten.
- (7) Sofern Bekanntmachungen der Anstalt gesetzlich vorgeschrieben sind, erfolgen diese ausschließlich in den Amtsblättern der Stadt und des Landkreises Osnabrück. Daneben können Bekanntmachungen zusätzlich in den örtlichen Tageszeitungen erfolgen.
- (8) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Anstalt erfolgt auf der Grundlage des NKR nach den niedersächsischen Vorschriften (NKomVG, GemHKVO, KomAnstVO).

§ 2

Zuständigkeitsbereich

Der Zuständigkeitsbereich der Anstalt entspricht den Zuständigkeitsbereichen der Anstaltsträger. Darüber hinaus wird die Anstalt für benachbarte Kommunen tätig, soweit die Anstaltsträger Vereinbarungen mit den anderen Kommunen über die Aufgabenerfüllung getroffen haben. Die Vereinbarungen sind in der Anlage aufgeführt.

§ 3

Stammkapital, Stammeinlagen, Haftung

- (1) Das Stammkapital beträgt 50.000,00 € (in Worten: fünfzigtausend Euro).
- (2) Die Träger und ihre Stammeinlagen werden wie folgt benannt:

- Landkreis Osnabrück	25.000,00 €
- Stadt Osnabrück	25.000,00 €

Die Stammeinlagen sind binnen eines Monats nach Bekanntmachung dieser Satzung bar in voller Höhe einzuzahlen.

- (3) Die Anstalt haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen.

§ 4

Organe

Organe der Anstalt sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 5

Der Verwaltungsrat

- (1) Dem Verwaltungsrat gehören als Vertreter der Träger der Landrat des Landkreises Osnabrück und der Oberbürgermeister der Stadt Osnabrück an. Diese können sich gem. § 138 Abs. 2 Satz 2 NKomVG vertreten lassen.
- (2) Des Weiteren gehört dem Verwaltungsrat ein/-e gewählte/-r Vertreter/in der in der Anstalt Beschäftigten als beratendes Mitglied an; diese/-r kann sich durch seine/-n gewählte/-n Stellvertreter/-in vertreten lassen. Die Wahl der Vertreterin bzw. des Vertreters der Beschäftigten sowie der Stellvertreterin/des Stellvertreters erfolgt nach der in der Anlage beigefügten Wahlordnung. Die/der gewählte Vertreter/in und die/der Stellvertreter/in werden von den Hauptorganen der Anstaltsträger bestätigt.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrates wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Liegt der Vorsitz im Verwaltungsrat danach bei einem Vertreter des Landkreises Osnabrück, so ist sein Stellvertreter aus den Vertretern der Stadt Osnabrück zu wählen; liegt der Vorsitz im Verwaltungsrat danach bei einem Vertreter der Stadt Osnabrück, so ist sein Stellvertreter aus den Vertretern des Landkreises Osnabrück zu wählen.
- (3a) Die Mitglieder des Verwaltungsrates können jederzeit von der entsendenden Trägerkörperschaft abberufen werden. Das abberufene Mitglied bleibt solange im Amt, bis ein Nachfolger bestimmt ist.
- (4) Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Der Verwaltungsrat kann in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, wie sie z. B. in § 6 Abs. 4 und 5 dieser Satzung dargestellt sind, dem Vorstand Weisungen erteilen. Einzelheiten können in der Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt werden.
- (6) Der Verwaltungsrat entscheidet einstimmig. Der Verwaltungsrat ist nur beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind oder im Umlaufverfahren beteiligt wurden. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (7) Der Verwaltungsrat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich auf Ladung der/des Vorsitzenden zusammen. Eine Sitzung hat zu erfolgen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied des Verwaltungsrates dies verlangt. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Ladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. In Einzelfällen beträgt die Ladungsfrist drei Werktage. Auf die Fristverkürzung ist in der Ladung hinzuweisen. Die Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (8) Die Aufgaben des Verwaltungsrates sind:
 - a) die Bestellung des Vorstandes
 - b) die Abberufung des Vorstandes
 - c) die Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes
 - d) die Entlastung des Vorstandes
 - e) der Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand
 - f) die Erteilung und Entziehung von Prokuren und Handlungsvollmachten
 - g) der Erlass von Satzungen nach Maßgabe des § 143 NKomVG
 - h) die Festsetzung von Gebühren, Beiträgen, Kostenerstattungen sowie allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Nutzer und die Leistungsnehmer der kommunalen Anstalt
 - i) die Beschlussfassung über eine Beteiligung der Anstalt an andere Unternehmen
 - j) die Feststellung der Haushaltssatzung und des Jahresabschlusses
 - k) die Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung
 - l) die Änderung des Kostenverteilungsschlüssels.

In den Fällen g) und i) bedarf der Verwaltungsrat der Zustimmung der jeweiligen Hauptorgane der Anstaltsträger. Kommt eine übereinstimmende gemeinschaftliche Entscheidung der Träger nicht zustande, darf der Verwaltungsrat den jeweiligen Beschluss nicht umsetzen.

- (9) Der Verwaltungsrat ist oberste Dienstbehörde. Der Verwaltungsrat vertritt die Anstalt gemeinschaftlich den Vorstandsmitgliedern gegenüber gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt die Anstalt auch dann gemeinschaftlich, wenn kein Vorstand vorhanden ist oder dieser nicht handlungsfähig ist. Im Einzelfall kann sich der Verwaltungsrat dabei von Dritten vertreten lassen.
- (10) Der Verwaltungsrat übt seine Tätigkeit unentgeltlich aus.

§ 6

Der Vorstand

- (1) Die Anstalt hat zwei Vorstände, die jeweils alleinvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit sind. Die Vorstände werden für die Dauer von jeweils fünf Jahren durch den Verwaltungsrat bestellt. Jede Trägerkörperschaft benennt je eine Person, die vom Verwaltungsrat zum Vorstand zu bestellen ist.
- (2) Der Vorstand leitet die Anstalt in eigener Verantwortung, soweit diese Satzung oder die Geschäftsordnung für den Vorstand nichts Abweichendes bestimmt. Er übt die Funktion des Dienstvorgesetzten aus und vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorstand übt die Aufsicht über die Kasse aus. Er kann die Kassenaufsicht einem oder einer Beschäftigten der kommunalen Anstalt übertragen, jedoch nicht Beschäftigten, die in der Kasse beschäftigt sind. Die Übertragung an Dritte erfordert die Zustimmung und Kontrolle des Verwaltungsrates sowie einer ausdrücklichen Regelung der Überwachung der Kassengeschäfte. Die § 126 Abs. 2 bis 4 und §§ 40, 41 GemHKVO gelten entsprechend.
- (4) Der Verwaltungsrat regelt die Rechte und Pflichten des Vorstandes durch eine Geschäftsordnung und kann in dieser auch Fälle bestimmen, die seiner Zustimmung bedürfen. Eine Zustimmung kann nur in wesentlichen Angelegenheiten, die nicht die laufende Verwaltung der Anstalt betreffen dürfen, vorbehalten werden. Bis zu einer Höhe von 50.000,00 € liegt grundsätzlich ein Geschäft der laufenden Verwaltung vor.
- (5) Zu allen Maßnahmen und Geschäften, die über den normalen Geschäftsbetrieb der Anstalt hinausgehen oder mit denen ein außergewöhnliches wirtschaftliches Risiko verbunden ist, bedürfen die Vorstände der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates. Der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen insbesondere die folgenden Maßnahmen und Geschäfte:
- a) der Erwerb, die Veräußerung oder Verpfändung von Grundstücken ab einer Wertgrenze von 50.000,00 €, soweit dies nach der Haushaltssatzung nicht vorgesehen ist,
 - b) die Aufnahme von Darlehen, die Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, Bürgschaften, Gewährleistungsverpflichtungen und Schuldübernahmen mit Beträgen ab 50.000,00 €, soweit dies nach der Haushaltssatzung nicht vorgesehen ist,
 - c) der Abschluss von Betriebsführungsverträgen,
 - d) die Errichtung von Zweigniederlassungen,
 - e) der Verkauf des Unternehmens.
- (6) Der Verwaltungsrat kann in der Geschäftsordnung für den Vorstand die Rechte und Pflichten des Vorstandes im Innenverhältnis abweichend regeln.
- (7) Ein Vorstand kann fristlos vom Verwaltungsrat abberufen werden. Der Trägerkörperschaft, die den abberufenen Vorstand vorgeschlagen hat, steht das Wiederbenennungsrecht nach Absatz 1 Satz 3 zu. Mit der Abberufung endet auch das Dienstverhältnis des Vorstandes zur Anstalt. Das Dienstverhältnis zur Personalgestellenden Trägerkörperschaft lebt im selben Zeitpunkt wieder auf. Diese Regelung gilt entsprechend, wenn die Bestellung zum Vorstand durch Zeitablauf endet.

§ 7

Beirat

- (1) Für die Anstalt wird ein Beirat eingerichtet. Jede Trägerkörperschaft ist berechtigt, fünf Vertreterinnen/Vertreter in den Beirat zu entsenden. Der Beirat soll mit Personen besetzt sein, die in den verschiedenen Aufgabenbereichen der Anstalt Fachwissen besitzen. Dem Beirat gehören der Kreisbrandmeister des Landkreises Osnabrück, der Stadtbrandmeister der Stadt Osnabrück, die Ärztlichen Leiter der Rettungsdienste von Landkreis und Stadt, je ein Vertreter der Trägerverwaltung des Rettungsdienstes von Landkreis und Stadt, sowie der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des jeweiligen Fachausschusses von Landkreis und Stadt an.
- (2) Er berät den Verwaltungsrat und den Vorstand der Anstalt und ist in allen Angelegenheiten, die den Brandschutz und das Rettungswesen wesentlich betreffen, zu hören. In Eilfällen entscheiden der Verwaltungsrat und der Vorstand ohne Beteiligung des Beirates. Der Vorstand übermittelt dem Beirat die Informationen, die dieser zur Wahrnehmung seiner Aufgaben benötigt.
- (3) Die Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte eine/n Beiratsvorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Liegt der Vorsitz im Beiratrat danach bei einer/m Vertreter/in der Stadt Osnabrück, so ist die/der Stellvertreter/in aus den Beiratsmitgliedern des Landkreises Osnabrück zu wählen; liegt der Vorsitz im Beiratrat danach bei einer/m Vertreter/in des Landkreises Osnabrück, so ist die/der Stellvertreter/in aus den Beiratsmitgliedern der Stadt Osnabrück zu wählen. Der Beiratsvorsitzende leitet die Sitzung.
- (4) Der Beirat tritt nach Einberufung und Einladung durch die stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrates oder den Vorstand zusammen. Er ist mindestens einmal jährlich einzuladen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Der Einladung sind eine Tagesordnung und die notwendigen Informationen beizufügen. Die Einladung und die Tagesordnung sind mit dem Beiratsvorsitzenden abzustimmen.
- (5) Der Vorstand nimmt an den Beiratssitzungen teil. Die Mitglieder des Verwaltungsrates können teilnehmen. Der Verwaltungsrat und der Vorstand sind einzuladen.

§ 8

Kosten und Unterstützungsleistungen

- (1) Alle für die Errichtung und den Betrieb der Anstalt getätigten finanziellen Aufwendungen sind Kosten der Anstalt. Hierzu zählen insbesondere die Personal-, Sach-, Technik- und sonstigen Betriebskosten der Anstalt.
- (2) Zur Abwicklung der Zahlungen und zur Verwaltung der Zahlungsmittel richtet die Anstalt eine Kasse ein.
- (3) Die Anstalt erstellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Haushaltsplan nach den Maßgaben des § 113 NKomVG. Bei einer erheblichen Verschlechterung des Jahresergebnisses gegenüber dem Ergebnishaushalt oder bei der erforderlichen Aufnahme von Krediten über dem im Finanzhaushalt festgelegten Höchstbetrag ist der Haushaltsplan unverzüglich neu aufzustellen (Nachtragshaushaltsplan).
- (4) Die Anstalt stellt für die Anstaltsträger die Einrichtung und den Betrieb der gesetzlich vorgeschriebenen Rettungsleitstelle sicher. In diesem Zusammenhang erstatten die Anstaltsträger der Anstalt die notwendigen Kosten, im Regelfall durch die Übernahme des in der Haushaltssatzung der Anstalt festgelegten Zuschussbedarfes für die Errichtung und den Betrieb der Regionalleitstelle.
- (5) Die beteiligten Anstaltsträger zahlen der Anstalt nach Maßgabe der Haushaltssatzung für das jeweilige Geschäftsjahr (Kalenderjahr) auf die auf sie entfallenden Zuschussbeträge Abschläge. Die Abschläge werden monatlich zum 01. eines jeden Monats fällig.

- (6) Der Kostenverteilungsschlüssel zwischen den Trägern ergibt sich aus den Finanzierungsgrundsätzen, die als *Anlage B* zu Ziffer VIII. der „Vereinbarung zwischen Landkreis und Stadt Osnabrück über die Errichtung und den Betrieb einer gemeinsamen Leitstelle für den Rettungsdienst und den Brandschutz für den Landkreis und die Stadt Osnabrück in der Rechtsform einer gemeinsamen kommunalen Anstalt öffentlichen Rechts“ näher erläutert sind. Auf Grundlage dieser Anlage kann der Verwaltungsrat über den Kostenverteilungsschlüssel nach § 5 Abs. 8 I) dieser Satzung entscheiden.
- (7) Mit der Feststellung des Jahresabschlusses stellt der Verwaltungsrat auch die von der jeweiligen Trägerkörperschaft zu leistende Zuschussbeträge der Höhe nach fest. Die geleisteten Abschlagszahlungen sind entsprechend zu verrechnen.
- (8) Ein Rechtsanspruch der Anstalt gegenüber den Anstaltsträgern, über den Zuschussbedarf nach Abs. 4 hinaus weitere finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt zu bekommen, besteht gemäß § 144 Abs. 1 NKomVG nicht. Die Anstaltsträger können jedoch im Einzelfall die Gewährung von freiwilligen Unterstützungsleistungen i. S. d. § 3 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 NKomZG beschließen, namentlich wenn besondere Gefahrenlagen oder Katastrophenszenarien dies erforderlich erscheinen lassen.

Die Anstalt hat in diesem Fall einen formlosen Antrag bei ihren Trägern zu stellen und diesen zu begründen. Grundsätzlich müssen die Hauptorgane beider (oder aller) Träger den freiwilligen Unterstützungsleistungen zustimmen. Im Regelfall tragen die Anstaltsträger die Leistungen zu gleichen Teilen.

- (9) Die Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks nach kaufmännischen Gesichtspunkten unter Beachtung der §§ 110 ff. NKomVG zu führen. Insbesondere sind, soweit Abschreibungen nicht ausreichen, für die Erneuerung sowie die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung der Anstalt aus dem Jahresgewinn Rücklagen zu bilden.

§ 9

Beginn, Erweiterung und Auflösung

- (1) Nach ihrer Gründung hat die Anstalt zunächst die Aufgabe, die gemeinsame Leitstelle für die Anstaltsträger zu errichten. Mit der Betriebsbereitschaft der neuen Leitstelle, die durch Beschluss des Verwaltungsrates festzustellen ist, erfolgt die vollständige Übernahme der Aufgabe durch die Anstalt.
- (2) Die Anstalt steht der Aufnahme weiterer Anstaltsträger offen. In diesem Fall ist die Satzung zu ändern. Die Anstalt kann vertraglich die Mitbenutzung der Leitstelle durch Dritte zulassen. Die Erweiterung des Aufgabengebietes oder des Zuständigkeitsbereiches bedarf der Zustimmung der Hauptorgane der beteiligten Anstaltsträger.
- (3) Die Anstalt besteht auf unbestimmte Zeit. Jede beteiligte Trägerkörperschaft kann die Auflösung der Anstalt mit einer Frist von vier Jahren zum Jahresende, erstmals zum 31.12.2029 verlangen. Sofern unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen und der hohen Anfangsinvestitionen und Planungskosten ein wichtiger Grund vorliegt, kann die Auflösung mit einer Frist von zwei Jahren zum Jahresende verlangt werden. Auch in diesem Fall ist die Auflösung frühestens zum 31.12.2029 zulässig. In den mindestens zwei Jahren der Abwicklung ist die Aufgabenübernahme durch jede Trägerkörperschaft selbst zu organisieren.
- (4) Im Falle der Auflösung der Anstalt, fällt das Stammkapital nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 paritätisch an die beteiligten Anstaltsträger zurück. Sofern die Anstalt über weiteres Vermögen verfügt, fällt dieses entsprechend des Kostenverteilungsschlüssels nach § 8 Abs. 6 an die Anstaltsträger zurück. Das vorhandene Vermögen hingegen, das von nur einem Anstaltsträger aus den sog. „Vorabs“ finanziert worden ist, fällt direkt an den finanzierenden Anstaltsträger zurück. Der Verwaltungsrat entscheidet im Übrigen, welcher der Anstaltsträger welches Sachvermögen übernimmt. Der Vermögensausgleich findet insoweit auf Basis der AfA – Restbuchwerte statt. Der Anstaltsträger, der die Auflösung verlangt hat, hat in der Abwicklungsphase und auch nach der

Auflösung weiterhin die auf ihn anteilig entfallenden Kosten der Infrastruktur bis zur Beendigung der Abschreibungszeiträume bzw. der vertraglichen Bindung mit Dritten zu tragen. Jeder Anstaltsträger hat sich bei der anteiligen Kostenberechnung für den anderen Anstaltsträger gezogene Vorteile anrechnen zu lassen und die Kosten gering zu halten. Die Anstaltsträger können einvernehmlich eine abweichende Regelung treffen.

- (5) Im Falle der Auflösung gilt für das Personal, dass diejenigen Mitarbeiter, die zuvor bei einem der Anstaltsträger beschäftigt waren oder angestellt waren, die von diesem übernommen werden. Hinsichtlich des übrigen Personals wird festgelegt, dass dieses nach einer Sozialauswahl zu einem der Anstaltsträger zurückkehren kann; die Verteilung der betroffenen Personen erfolgt dabei entsprechend dem Verhältnis der beteiligten Träger am Stammkapital der Anstalt.

§ 10

Berichtswesen

- (1) Der Vorstand ist verpflichtet, den Trägern alle zur Sicherung des Beteiligungscontrollings erforderlichen Unterlagen, insbesondere Zwischenergebnisrechnungen und Geschäftsberichte, während des laufenden Geschäftsjahres offen zu legen. Des Weiteren besteht die Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige und Auskunftserteilung, falls sich erhebliche Abweichungen von der Haushaltssatzung sowie von den abzuschließenden Zielvereinbarungen ergeben bzw. unter Zugrundelegung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns ersichtlich werden. Ist in der Planung oder Rechnung eine Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit der Anstalt zu erkennen, so hat der Vorstand den Verwaltungsrat und die Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich zu unterrichten.
- (2) Zudem hat der Vorstand dem Verwaltungsrat mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen schriftlich zu berichten.

§ 11

Jahresabschluss und Prüfung der Anstalt

- (1) Der Jahresabschluss nach Maßgabe des § 128 NKomVG und der Lagebericht nach Maßgabe des § 289 HGB sind für jedes Geschäftsjahr bis zum 31.03. des Folgejahres vom Vorstand zu erstellen und zu unterschreiben und beiden Anstaltsträgern vorzulegen. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (2) Die Anstalt stellt den Anstaltsträgern innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres gem. § 137 Abs. 1 Ziff. 8 NKomVG zwecks Konsolidierung des Jahresabschlusses der Anstalt mit dem Jahresabschluss der Träger zu einem konsolidierten Gesamtabschluss nach § 128 Abs. 4 bis 6 und § 129 NKomVG alle für die Aufstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses erforderlichen Unterlagen und Belege zur Verfügung.
- (3) Die Anstalt wird alternierend für einen Zeitraum von jeweils 5 Jahren durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück bzw. das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Osnabrück geprüft; die Reihenfolge wird durch die Anstaltsträger bestimmt. Das Ergebnis der jeweiligen Jahresabschlussprüfung ist beiden Anstaltsträgern mitzuteilen. Unabhängig von dieser Prüfungspflicht steht dem jeweils nicht prüfenden Rechnungsprüfungsamt ein umfassendes Einsichts- und Prüfungsrecht zu, d.h. es kann im Bedarfsfalle ebenfalls eine Prüfung durchführen und Akten einsehen. Darüber hinaus haben zusätzlich die nach Landesrecht zuständigen Stellen in den gesetzlich vorgesehenen Fällen das Einsichts- und Prüfungsrecht.
- (4) Das Prüfungsrecht erstreckt sich auch auf die Prüfung der Einhaltung dieser Vereinbarung.

§ 12

Gleichstellungs- und Datenschutzbeauftragte/-beauftragter

Die Aufgabe der Gleichstellung nimmt die/der Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Osnabrück, die Aufgabe des Datenschutzes nimmt die/der Datenschutzbeauftragte des Landkreises Osnabrück wahr.

§ 13

Änderung dieser Satzung

Eine Änderung dieser Satzung erfordert neben einem Beschluss des Verwaltungsrates die Zustimmung der Hauptorgane der beteiligten Anstaltsträger.

§ 14

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung wird am Tage nach der letzten Bekanntmachung in der für die beteiligten Anstaltsträger vorgesehenen Form wirksam. Die Anstalt ist mit Wirksamkeit der Satzung gegründet.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der Satzung im Übrigen unberührt. Die Anstaltsträger verpflichten sich, eine ungültige Bestimmung durch eine vom Ziel her gleiche Bestimmung, in gültiger Weise zu ersetzen.
- (3) Sollte bei Abschluss der Satzung ein Punkt nicht geregelt worden sein, der bei verständiger Würdigung der Sach- und Rechtslage geregelt worden wäre, oder sollte durch sonstige unvorhergesehene Ereignisse die Grundlage der Zusammenarbeit wesentlich geändert werden, verpflichten sich die Anstaltsträger, die vorhandenen oder dann entstehenden Satzungslücken nach dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben durch entsprechende Ersatz- oder Ergänzungsbestimmungen wirksam zu schließen.

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2009 in Kraft.

Die Änderungssatzung vom 28. Juni 2011 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Änderungssatzung vom 8./9. Dezember 2014 tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft.